



DG(SANCO)/2014-7260 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER EIN AUDIT IN ITALIEN**

10.–14. FEBRUAR 2014

**BEWERTUNG DER SITUATION UND DER AMTLICHEN KONTROLLEN AUF XYLELLA
FASTIDIOSA**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBENGENANNT E AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/2014-7260 MR FINAL).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt vom 10. bis zum 14. Februar 2014 in Italien durchgeführt hat.

*Dabei sollten die Situation und die amtlichen Kontrollen auf *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) (im Folgenden „Xf“) bewertet werden. Dieser Organismus ist in Anhang I Abschnitt A Teil I der Richtlinie 2000/29/EG des Rates als Schadorganismus aufgeführt; das bedeutet, dass er in der EU nicht vorkommt, und falls er doch nachgewiesen wird, müssen ihn die Mitgliedstaaten ausrotten oder – wenn dies nicht möglich ist – seine Ausbreitung verhindern. Er wurde im Oktober 2013 in der Provinz Lecce in der Region Apulien (Italien) nachgewiesen. Als Teil eines Komplexes an Schadorganismen hat er in einem großen Gebiet der Provinz verheerendes Olivenbaumsterben verursacht. Angesichts der dramatischen Auswirkungen, die der Befall mit diesem Organismus hat, und des möglichen Risikos für die EU wurde dieses Audit dem Programm des FVO für 2014 hinzugefügt.*

Bei dem Audit wurde festgestellt, dass die zuständigen Behörden wichtige Schritte unternommen haben, seit im Oktober 2013 ein neuer Stamm von Xf (Salento-Stamm) in der Provinz Lecce nachgewiesen wurde. Auf Grundlage der 2013 erlassenen Rechtsvorschriften der Region sind Maßnahmen zur Festlegung von Bedingungen für die Erzeugung und die Verbringung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in Baumschulen der Provinz Lecce eingerichtet.

Derzeit finden noch umfassende Erhebungen statt, um die Ausbreitung der Krankheit in der Provinz einzugrenzen und Befalls- und Pufferzonen festzulegen. Allerdings wurde ein großer Teil der Erhebung nicht in der dafür günstigsten Jahreszeit durchgeführt. Die Erhebung soll

Ende März 2014 abgeschlossen sein.

Bislang wurden keine Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung getroffen, und die Krankheit hat sich sehr schnell ausgebreitet. Befallene Bäume werden an Ort und Stelle belassen und dienen so als Infektionsreservoir. Wenn nichts unternommen wird, ist damit zu rechnen, dass sich die Krankheit weiter schnell ausbreitet.

Der ELISA-Test für andere Pflanzenarten als Oliven ist noch nicht in vollem Umfang zuverlässig. Außerdem beeinträchtigen auch die Testung von ruhendem Holzmaterial (z. B. Vitis) während des Winters und die geringen Probengrößen die Zuverlässigkeit der Tests. Unter diesen Umständen besteht das Risiko falsch negativer Ergebnisse. Bis dieses Problem gelöst ist, können die Behörden nicht mit Gewissheit sagen, dass die in den Anhängen des Beschlusses 2014/87/EU aufgeführten Pflanzen tatsächlich frei von Xf sind, wenn sie deren Verbringung innerhalb der EU genehmigen. Dies birgt ein mögliches Risiko der Ausbreitung des Organismus in andere Teile Italiens und in andere Mitgliedstaaten.

Es wurden zwar Untersuchungen durchgeführt, die noch andauern, doch sind Schlüsselfaktoren in Bezug auf die Epidemiologie von Xf nach wie vor ungeklärt.

Der Bericht enthält Empfehlungen an die zuständigen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben werden könnten und wie sich die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verbessern ließe.

Empfehlungen

Der Einzigen Behörde Italiens wird Folgendes empfohlen:

Nr.	Empfehlung
1.	Der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten sollten weitere Ausbrüche von <i>Xylella fastidiosa</i> außerhalb des bereits bekannten Befallsgebiets sofort gemeldet werden (Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates).
2.	Der ELISA-Test sollte für andere Pflanzenarten als <i>Olea europea</i> validiert werden, und die Zuverlässigkeit von ELISA- und PCR-Tests an ruhendem Holzmaterial von Pflanzen (z. B. <i>Vitis</i> sp.) sollte bestätigt werden, damit garantiert werden kann, dass der „Salento-Stamm“ von <i>Xylella fastidiosa</i> anhand der Tests an jeder Probe, die mit dem Bakterium befallen ist, nachgewiesen wird, so dass die Ausbreitung des Schadorganismus gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates verhindert wird.
3.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Erhebungen alle nachgewiesenen und möglichen Wirtsarten des „Salento-Stammes“ von <i>Xylella fastidiosa</i> umfassen und dass Proben von ihnen auf den Schadorganismus getestet werden, so dass die Ausbreitung des Schadorganismus gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates verhindert wird.
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Gebiete, die mit dem „Salento-Stamm“ von <i>Xylella fastidiosa</i> befallen sind, abgegrenzt werden, dass Pufferzonen um sie herum eingerichtet werden und dass in den Befalls- und Pufferzonen entsprechende Ausrottungs- und Eindämmungsmaßnahmen gemäß Artikel 16

Nr.	Empfehlung
	Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates durchgeführt werden.
5.	Es sollte sichergestellt werden, dass jede Art der Verbringung von zum Anpflanzen bestimmtem Material aus der Provinz Lecce heraus amtlich kontrolliert wird, so dass die weitere Ausbreitung des Schadorganismus gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2014/87/EU verhindert wird. Dies gilt insbesondere für Verbringungskontrollen in Gartenmärkten.
6.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Flächen, auf denen holziges Pflanzenmaterial erzeugt wird (vor allem Vitis sp. und Zierpflanzen), während der Vegetationsperiode ständig überwacht, beprobt und auf den „Salento-Stamm“ von Xylella fastidiosa untersucht werden, damit garantiert werden kann, dass Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates Rechnung getragen wird.
7.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Probenahmegröße für die Tests ausreicht, um garantieren zu können, dass der Schadorganismus nicht vorhanden ist, wie in Artikel 1 des Beschlusses 2014/87/EU vorgesehen; dabei ist ISPM 31 als Referenz heranzuziehen.
8.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Liste der Kunden, die in den vergangenen Vegetationsperioden Oliven und andere mit hohem Risiko behaftete Pflanzen aus der Provinz Lecce gekauft haben, sofort den anderen Regionen Italiens und den Mitgliedstaaten, die solches Material erhalten haben, zur Verfügung gestellt wird, so dass die Ausbreitung des Schadorganismus gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates verhindert wird.
9.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften der Region sofort dahingehend angepasst werden, dass sie dem Beschluss 2014/87/EU entsprechen.
10.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Erhebung gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses 2014/87/EU in der für den Nachweis von Xylella fastidiosa geeignetsten Jahreszeit durchgeführt wird.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2014-7260